

Statuten des Vereins «energie-cluster.ch»

Art. 1 Name

Unter dem Namen energie-cluster.ch besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des energie-cluster.ch ist in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Energiebereich Innovationen zu fördern, die Wertschöpfung zu steigern und Arbeitsplätze zu schaffen. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke.

Er nimmt Einfluss auf gute Rahmenbedingungen und Standortfaktoren für den Energiebereich und unterstützt:

- Forschung und Entwicklung
- Wissenstransfer
- Innovationen
- Kooperationen, Erfahrungsaustausch
- Bildung, Schulung, Weiterbildung und Know-how
- Moderation
- Marketing, PR und Imagepflege
- Exportförderung, Messebeteiligungen

Er fördert insbesondere:

- Eine transparente Information über das bestehende Angebot von Technologien, Geschäftsmodellen, Lösungen und Prozessen aus den Bereichen Energie, Cleantech oder angrenzend
- Neugründungen und Neuzuzüge aus dem Ausland
- Die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Wirtschaft
- Ein nachhaltiges Energiebewusstsein

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, welche zweckdienlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des "energie-cluster.ch" sind:

- Einzel- und Kollektivmitglieder
- Firmen, Dienstleistungsunternehmen inkl. Finanzdienstleistungen
- Schulen, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Gewerbeschulen
- Verbände und Organisationen
- Handels- und Industrieverbände, Gewerbeverbände
- Institutionen mit wissenschaftlichem oder politischem Branchenbezug
- Konsumentenvertreter:innen von Produkten aus dem Energiebereich
- Bundesstellen, Kantone, Städte und Gemeinden

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Ende jedes Jahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird vom/von der Präsident/-in des Vorstandes präsiert.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahl Vorstandsmitglieder und deren Präsident:in sowie Vize-Präsident:in
- Wahl Ehrenpräsident:in
- Wahl Revisionsstelle
- Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung der verantwortlichen Organe
- Annahme Jahresprogramm und Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 12 ehrenamtlichen Mitgliedern. Er ist für die strategische Führung zuständig. Der Vorstand kann Beisitzende bestimmen, die aber nicht stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt für die operativen Arbeiten des Vereins eine Begleitgruppe und eine Geschäftsstelle ein; sie sind dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen.

Zur Aufbereitung fachspezifischer Themen sowie zur Vorbereitung von Reglementen kann der/die Geschäftsleiter/-in spezifische Arbeitsgruppen einsetzen.

Der/die Geschäftsleiter/-in führt die Geschäfte des Vereins und ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Er/sie beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Vorgaben des Vorstandes resp. der Steuerungsgruppe.

Die Geschäftsstelle unterbreitet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge für die Entwicklung des Vereins.

Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil und organisiert und leitet die Sitzungen der Steuerungsgruppe.

Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle wirkt überdies an den Sitzungen der Arbeits- resp. Innovationsgruppen mit und unterzeichnet die entsprechenden Protokolle.

Art. 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbezogene Beiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gebühren der Kurs-/ und Event-Teilnehmenden
- Aufträge
- Unterstützungsleistungen von Privat oder öffentlicher Hand

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind auf der Webseite ersichtlich.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ernennt die Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Diese erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

Als Revisionsstelle ist nur ein unabhängiger, professioneller Anbieter von Revisionsdienstleistungen wählbar. Die Revisoren müssen dem Verein nicht angehören.

Art. 12 Statutenänderung

Die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Streitigkeiten über die Selbstdeklaration

Der Vorstand kann im Zusammenhang von (und beschränkt auf) Streitigkeiten, einen oder mehrere Einzelschiedsrichter:innen einsetzen. Als Einzelschiedsrichter:in ist nur wählbar, wer über die Fachkenntnisse verfügt. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erlässt er gleichzeitig ein Schiedsreglement.

Art. 15 Steuerbefreiung

Alle Gelder des Vereins energie-cluster.ch werden nur zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 eingesetzt. Eine Verteilung von Geldern oder Sachwerten an Gründer oder Mitglieder wird ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zugesprochen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen steuerbefreiten, gemeinnützigen Körperschaft mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

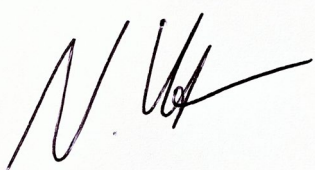
Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 20.01.2004 in Olten.

Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 09.05.2011 in Bern.

Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 14.05.2019 in Bern.

Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 30.04.2025 in Rothrist.

Der Präsident



Norbert Rücker

Der Geschäftsleiter



Frank Schürch